

1. Welche Sportbetriebe dürfen von Kunden bereits genutzt werden?

Unter Sportanlagen versteht man Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten. Derzeit dürfen Sportanlagen grundsätzlich nicht betreten werden. Hiervon bestehen aber Ausnahmen:

Der Betrieb in nicht-öffentlichen Sportstätten ist für Spitzensportler und Profifußballer sowie deren Betreuer bzw. Trainer möglich.

Alle anderen Sportler dürfen Sportstätten im Freiluftbereich benutzen, sofern es sich um Sportarten handelt, bei denen zwischen den Beteiligten typischerweise ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann.

Im Freiluftbereich unter den Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Covid-Lockerungsverordnung dürfen jedenfalls folgende Sportstätten betrieben werden:

- Außenbereiche von Fitnessbetrieben
- Bahnengolfanlagen
- Bogenschießanlagen
- Flugsportanlagen
- Golfplätze
- Hochseilgärten
- Kartbahnen
- Kitesurf-/Wasserschianlagen
- Klettergärten
- Leichtathletikanlagen
- (Mountain)Bike Parks
- Motocross-Strecken
- Rafting-/Canyoningunternehmen
- Reitanlagen/Reitbetriebe
- Schießstätten
- Segelschulen
- Stocksportanlagen
- Tennisplätze

Innenbereiche der Sportanlage (z.B. Garderoben) dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.

2. Welche Regelungen gelten für Freizeiteinrichtungen

Das Betreten von Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Das sind:

1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,
2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes - BHygG, BGBl. I Nr. 254/1976; in Bezug auf Bäder gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder

an Oberflächengewässern) gilt das Verbot gemäß Abs. 1 nicht, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,

3. Tanzschulen,
4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
5. Tierparks und Zoos,
6. Schaubergwerke,
7. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution,
8. Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarettts,
9. Indoorspielplätze,
10. Paintballanlagen,
11. Museumsbahnen und Ausflugsschiffe.

Es dürfen jedenfalls folgende Leistungen erbracht werden:

- **Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsdienstleister** wie beispielsweise Künstleragenturen, Castingagenturen, Sportagenturen, Eventagenturen, Kartenbüros, Modellagenturen, Reisebüros
- **Fitnesstrainer:** Fitnessstraining in Freiluftbereichen von dafür vorgesehenen Sportstätten; Fitnessstraining im öffentlichem Raum im Freien mit Gruppen bis zu 10 Personen inkl. dem Trainer
- **Fremdenführer/Reiseleiter/Reisebetreuer:** Diese dürfen Führungen im öffentlichen Raum in Kleingruppen bis zu 10 Personen (incl Führer) anbieten. Es gelten hierbei die Voraussetzungen des § 1 sowie des § 10 der VO
- **Reittrainer:** Reitunterricht auf Freiluftflächen von Reitbetrieben sowie das Ausreiten auf öffentlichen Flächen im Freien
- **Solarien**
- **Vermietungen von Sportgeräten wie Bootsvermietung und Bootseinsteller**

Weitere Informationen zum Freizeitbereich finden sie unter <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/freizeit/>